



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Modernisierung des Seelotsgesetzes

Stand vom 27.05.2024 11:22:29 bis 24.06.2025 18:46:38

Angegeben von:

Bundesverband der See- und Hafenlotsen e.V. (BSHL) (R005166) am 27.05.2024

Beschreibung:

U. a. 1. § 35 (2) Nr. 6. SeeLG: Wenn auf einem Seelotsrevier das tarifliche Lotsgeld-Soll-Aufkommen nicht erreicht wird, sollen die Mindereinnahmen ausgeglichen werden. Der BSHL hierzu ein Rechtsgutachten dem BMDV überreicht. 2. § 45 (3) SeeLG "Normale Inanspruchnahme": Diese dehbare Rechtsbegriff wurde 1954 in das SeeLG eingeführt. Der BSHL fordert die Anlehnung bei der Arbeitszeitgestaltung der Seelotsen an die Europäische Arbeitszeitrichtlinie und diese Festschreibung im Seelotsgesetz. 3. § 21 SeeLG: Die Haftung der Seelotsen soll auf eine, dem internationalen Standard vergleichbare Haftungsbeschränkung angepasst werden. 4. § 8 (2) SeeLG: Zulassung neuer Seelotsbewerber im Einvernehmen mit den Lotsenbrüderschaften.. 5. Einführung einer Versorgungsregelung (SeeLG) im Mutterschutz.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Schifffahrt [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SeelotG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2405270005 (PDF - 30 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 04.03.2024 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen alle SG dorthin

Gremien alle SG dorthin

Mitglieder des Bundestages alle SG dorthin

Organe alle SG dorthin

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) alle SG dorthin